

Geschäftsführung

Schiedsgerichtsmarina 2020

Stefan Thöni

Piratenpartei Deutschland

5. Juni 2020

- 1 Geschäftsführung
 - Geschäftsordnung
 - Geschäftsverteilungsplan

- Unverzüglich nach Wahl/Nachwahl
- Themen
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Geschäftsordnung
 - Geschäftsverteilungsplan

- § 2 Abs. 6 SGO (Grundanforderungen)
 - Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
 - zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation,
 - über die Bestimmung von Berichterstattern, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
 - die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
 - die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.
- § 12 Abs. 4 SGO (Sondervoten)
 - Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.
- § 17 Abs. 2 BS (Beschlussquorum)

- Regelmässige und außerordentliche Sitzungen
- Einberufung und Absage (wer und wann)
- Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen

- Aktenzeichen
 - Vorschlag: LSG-XX 1 / 2020 II
- Abwahrung von Akten und Urteilen
 - Physische Ausfertigung: LGS/BGS
 - Dateien: Webspeicher
- Akteneinsicht
 - Wer und wann bzw. wie schnell
 - Bei Altverfahren: Prüfung Legitimation
- Publikation der Urteile
 - Immer in die Urteilssammlung des BSG!

- Ankündigung vor finaler Abstimmung
- Frist zum schreiben (z.B. eine Woche)
- Regelung BSG: Richter können in der Begründung von Urteilen und Beschlüssen eine abweichende Meinung formulieren. Die Gründe dafür sollen schon in der Diskussion des Urteil- bzw. Beschlusstextes vorgebracht wurden. Die Absicht ist spätestens bei der Abstimmung anzukündigen. In diesem Fall wird die Abstimmung abgebrochen und das Gericht gewährt dem Richter eine angemessene Frist zur Abfassung der abweichenden Meinung. Nach der Beschlussfassung ist das Vorbringen einer abweichenden Meinung zur Aufnahme in den Urteilstext ausgeschlossen.

- 1 Geschäftsführung
 - Geschäftsordnung
 - Geschäftsverteilungsplan

- Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG
- Die Richter und Nachrücker müssen bereits bei Eingang der Anrufung feststehen

- Nach 10.11.2019 gewählte Schiedsgerichte
 - Gewählt: 5 oder mehr Richter (§ 3 Abs. 1 SGO)
 - Besetzung: Kammern aus 3 oder 5 Richtern gemäß GvP (§ 3 Abs. 11 SGO)
 - Ergänzung: Nachrücker in Reihenfolge gemäß GvP
- Bis 10.11.2019 gewählte Schiedsgerichte
 - Gewählt: 3 oder mehr Richter und 2 Ersatzrichter (§ 3 Abs. 1 und 2 a.F. SGO)
 - Besetzung: Alle Richter
 - Ergänzung: Ersatzrichter in gewählter Reihenfolge

- Besetzung vorherbestimmt
- Kein Zufall
- Kein nachträglicher Beschluss
- Änderungen nur für zukünftige Verfahren
- Forum Shopping vermeiden

- Eine oder mehrere Kammern
- Unterbesetzte Kammer (5er Kammer bei 4 Richtern)
- Besetzung als Richter oder Nachrücker
- Überlappende Kammern
- Aufteilung nach
 - Abwechselnd
 - Nach Sachgebiet
 - Ort des Mitglieds

- Beschluss pro Fall erlaubt
- oder Feste Abfolge
- oder immer der Vorsitzende
- eher kein Nachrücker